

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 444 - 444

Hupka, Die Vollmacht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

einem „Sprechsaal“ eine Reihe von Zweifelsfragen und Rechtsfällen zur Erörterung gestellt.

Die Namen der Herausgeber und der Inhalt dieses ersten Heftes bürgen für einen gedeihlichen Fortgang des zeitgemäßen und nützlichen Unternehmens, das, wie sich voraussehen läßt, zu einer den Bedürfnissen des Rechtslebens entsprechenden Anwendung des neuen Rechtes wesentlich beitragen wird.

Leipzig.

Boethke.

43.

Die Vollmacht. Eine civilistische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Von Dr. iur. Josef Supka. Leipzig 1900. Duncker und Humblot. (M. 9,20.)

Die neue Gesetzgebung hat eine Ueberfülle juristischer Bücher hervorgerufen, die man zwar gelegentlich nachschlägt, aber nicht liest. Desto erfreulicher ist es, einem Werke zu begegnen, das einen einzelnen wichtigen Stoff mit Liebe und Sorgfalt durchdringt und als anziehende und belehrende Lektüre bezeichnet werden kann.

Eine Monographie über die Vollmacht zu schreiben, wäre vor La band nicht möglich gewesen. Sein Verdienst ist es gewesen, den Unterschied zwischen Auftrag und Vollmacht zuerst mit Klarheit herausgehoben und an den Bestimmungen des Allgem. deutsch. Hand.Ges.Buchs im Einzelnen durchgeführt zu haben. Es giebt Aufträge ohne Vollmacht und Vollmachten ohne Auftrag. Beides sind verschiedene Rechtsgeschäfte mit anderen Voraussetzungen, anderem Inhalt und anderen Wirkungen. Der Auftrag spricht ein Sollen des Beauftragten aus und bewirkt ein obligatorisches Müssen desselben; die Bevollmächtigung aber ist nichts weiter als Einwilligung in die Stellvertretung und ihre Wirkung ein rechtliches Können, eine Vertretungsmacht. Es ist bekannt, daß diese Lehre in Theorie und Praxis langsam, aber sicher zu immer weiterer Anerkennung gelangt ist. Auf dem Boden des gemeinen Rechtes und des Handelsrechts war dabei für die Rechtsprechung namentlich auch ein oft angeführtes Erkenntniß des hanseatischen Oberlandesgerichts vom Jahre 1888 (Seuff Arch. 44 Nr. 174) von ausschlaggebender Bedeutung; daß das B.G.B. dieser Entwicklung folgen mußte, war selbstverständlich. Die nicht nur dem preuß. Landr. und dem Code civil, sondern auch noch dem sächsischen bürgerl. Gesetzbuche fremde Scheidung zwischen der Vollmacht und den verschiedenen Geschäftsführungsverhältnissen, insbesondere dem Auftrag, ist hier scharf durchgeführt. Die Vollmacht ist dahin gestellt, wohin sie gehört, zur Stellvertretung, und durch die Bestimmung im § 167 Abs. 1:

„Die Ertheilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll“ —
hat das Gesetz die formelle Selbständigkeit des Bevollmächtigungsakts gegenüber dem Gestionsvertrage klar zum Ausdrucke gebracht.